

Chemie digital: Wie ändert sich die Führung?

Die Zeiten ändern sich. Und doch bleibt manches gleich. Noch immer war und ist einer der entscheidenden Maßstäbe für eine Führungskraft die Übernahme von Verantwortung. Verantwortung für die Mitarbeiter und die Aufgabe, die sie übernommen hat. Führungskräfte in der chemisch- pharmazeutischen Industrie müssen sich verantwortlich wissen, für das, was sie und ihre Mitarbeiter tun. Für das, was technische Instrumente in ihrem Auftrag tun. Auch in Zeiten der Digitalisierung wird sich das nicht ändern.

Führungsstile ändern sich, aber Führung verschwindet nicht. Auch in Zukunft wird es darum gehen, Orientierung zu geben und zu entscheiden. Verantwortlich zu entscheiden. Keine Maschine, kein Algorithmus nimmt der Führungskraft die verantwortliche Entscheidung ab. Die Grundlage, auf der diese Entscheidung getroffen wird, ist eine ethische. Solche Grundlagen entstehen jenseits der reinen Fachlichkeit und Berufsfähigkeit. Jenseits der Technik und Kompetenz. Da spielen ganz andere Faktoren eine wichtige Rolle. Unternehmenskultur zum Beispiel. Führung war und ist in erster Linie eine verantwortliche Entscheidung, die wesentlich mit ethischer Einstellung zusammenhängt und von der jeweiligen Unternehmenskultur massiv beeinflusst wird.

Kann man das nicht einfacher ausdrücken? Man kann. In Zeiten der Digitalisierung kommt eine Führungskraft an einer klaren inneren Haltung nicht vorbei.

Es ist die alte Geschichte in neuen Worten. Führung in digitalen Zeiten erfordert wie schon immer den Menschentyp, der Orientierung geben kann. Der in komplexen Zeiten über eine normativ- ethische Grundlage verfügt, die ihm den notwendigen Boden unter den Füßen liefert, auf dem sein Handeln beruht. Und der umso fester sein sollte, je komplexer die Umwelt wird. Eine Grundlage, die individuelle Integrität ermöglicht und zu Verantwortungsbereitschaft führt. Einen Menschentyp, der, wie schon immer, die Daten verarbeitet, die auf ihn einwirken, und ihnen Struktur und Richtung gibt. Der entscheidet, welche Daten wichtig sind und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind. Um erfolgreich so zu handeln, sind fachliche, aber auch soziale und kommunikative Kompetenzen nötig.

Die Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie wissen schon seit Langem, dass ihre Ingenieure nicht nur Maschinenbauer und ihre Naturwissenschaftler nicht nur Fachkräfte sind. Schon immer war die chemische Industrie eine derjenigen, die sich wandeln musste und konnte. Die sich auf neue Herausforderungen und Wettbewerber einzustellen wusste. Das konnte man seit jeher am besten mit Führungskräften, die neben den fachlichen auch soziale und humanwissenschaftliche Kompetenzen hatten und haben. Und sich auf Grundlage ihrer jeweiligen Unternehmenskultur offen und kooperativ verhielten. Die ihre Mitarbeiter wertschätzen. Das hat in der Vergangenheit schon gut funktioniert. Und auch für die Zukunft können wir optimistisch sein. Chemie und Pharma haben Perspektive.



Dr. Thomas Fischer ist seit 2002
1. Vorsitzender des VAA.

Betriebsrätekonferenz: Mitgestalten durch Mitbestimmung

Wie kann man Betriebsratswahlen rechtssicher gestalten? Wie können sich Betriebsratsmitglieder und Kandidaten für den Betriebsrat optimal auf den Wahlkampf vorbereiten? Wie können die VAA- Werksgruppen dabei helfen? Antworten auf diese Fragen gab es auf der VAA- Betriebsrätekonferenz, die bereits ganz im Zeichen der Betriebsratswahlen 2018 stand.

Vom 16. bis 18. März 2017 trafen sich rund 70 Betriebsratsmitglieder aus dem VAA in Mainz, um über Konzepte, Probleme und Strategien zu diskutieren. Angereichert wurde die Konferenz mit Vorträgen zu Lebensarbeitszeitformen und aktuellen Rechtsfragen. Außerdem kamen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei Umstrukturierungsmaßnahmen zur Sprache.



Petra Lindemann, Geschäftsführerin Tarifpolitik, Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie (BAVC), referierte zu Lebensarbeitszeitformen unter Berücksichtigung der aktuellen tarifpolitischen Rahmenbedingungen.



Als Vorsitzender der VAA- Kommission Betriebsräte ist Dr. Theodor Reuters von der Schott AG in Mainz bereits seit vielen Jahren in die Ausgestaltung der Betriebsratsarbeit des Verbandes eingebunden.

Erfolgreiche Werbeaktionen

Unter dem Motto „Mitglieder werben Mitglieder“ beteiligen sich zahlreiche Werksgruppen aktiv an der Gewinnung neuer Mitglieder für den Verband.



Bereits 2016 fand eine Werbeaktion bei der Werksgruppe Evonik Wesseling statt. Neuzugang André Wehmeier freute sich über den Gewinn eines iPads.



Auch bei der Werksgruppe Chemiapark Marl führte der Werksgruppenvorsitzende Martin Kubessa Anfang 2017 eine Werbeaktion durch, in deren Rahmen 21 neue Mitglieder geworben wurden. Aus dem Lostopf wurde Philipp Rollbusch gezogen, der ebenfalls ein iPad erhielt. Fotos: VAA

Personalgespräch: Betriebsrat muss seine Teilnahme nicht ankündigen

Ein Arbeitgeber darf die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einem Personalgespräch nicht von einer entsprechenden Vorankündigung abhängig machen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

Ein Pharmaunternehmen hatte dem Betriebsrat mitgeteilt, dass Personalgespräche, zu denen der Betriebsrat ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Arbeitgeber erscheine, in Zukunft nicht mehr wahrgenommen beziehungsweise sofort abgebrochen würden. Die Reise des Betriebsratsmitglieds zum Personalgespräch würde in diesen Fällen nicht als erforderlich im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes angesehen, weshalb die entfallende Arbeitszeit und die entstehenden Kosten nicht ersetzt würden. Der Betriebsrat sah darin eine Behinderung der Betriebsrats Tätigkeit im Sinne des § 78 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und klagte vor dem Arbeitsgericht.

Nachdem das Arbeitsgericht dem Arbeitgeber recht gegeben hatte, entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) im Sinne des Betriebsrates (Urteil vom 7. Dezember 2015, Aktenzeichen: 16 TaBV 140/15). Die LAG- Richter hoben hervor, dass der Begriff der Behinderung nach § 78 Satz 1 BetrVG umfassend zu verstehen ist und jede unzulässige Erschwerung, Störung oder Verhinderung der Betriebsratsarbeit erfasst. Eine solche Behinderung liege vor, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme des Betriebsrates an Personalgesprächen im Sinne von § 82 BetrVG von einer entsprechenden Vorankündigung abhängig macht.

Betriebsverfassungsgesetz

§ 78 Satz 1: Die Mitglieder des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats [...] dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

§ 82 Satz 1: Der Arbeitnehmer hat das Recht, in betrieblichen Angelegenheiten, die seine Person betreffen, von den nach Maßgabe des organisatorischen Aufbaus des Betriebs hierfür zuständigen Personen gehört zu werden.

Aus Sicht des LAG ist kein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers an einer vorherigen Kenntnis über die Teilnahme des Betriebsrates erkennbar, da er sich dadurch ohnehin nicht anders verhalten dürfe, als wenn er allein mit dem Arbeitnehmer spricht. Das LAG gab deshalb dem Antrag des Betriebsrats statt und untersagte dem Arbeitgeber, Personalgespräche bei einer Teilnahme des Betriebsrates nur nach dessen vorheriger Ankündigung durchzuführen.

VAA- Praxistipp

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, bei einem Personalgespräch einen Vertreter des Betriebsrates beziehungsweise des Sprecherausschusses (leitende Angestellte) hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber darf dieses Recht nicht einschränken.

Werbungskosten: Änderungen beim Arbeitszimmer

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ändert seine Rechtsprechung und trennt sich von der objektbezogenen Ermittlung beim häuslichen Arbeitszimmer. Wer das Arbeitszimmer mit dem Partner teilt, kann jetzt deutlich mehr Werbungskosten geltend machen! Hintergrund: Wer keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung hat als sein häusliches Arbeitszimmer, kann die Kosten dafür als Werbungskosten angeben, und zwar maximal 1.250 Euro jährlich.

Bei (Ehe-)Paaren, die sich ein häusliches Arbeitszimmer teilen, ist der BFH bisher davon ausgegangen, dass nur einmal 1.250 Euro in der Steuererklärung geltend gemacht werden dürfen. Das ist die sogenannte objektbezogene Ermittlung der absetzbaren Kosten: ein Arbeitszimmer, ein Abzugsbetrag.

Nach der jetzt veröffentlichten Entscheidung kann dieser Betrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt (und die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer erfüllt). Das ist die personenbezogene Ermittlung, die sich viele Steuerzahler seit Jahren gewünscht haben.

Jetzt hat der BFH also seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen geändert – und das gleich in zwei Fällen:

Im ersten Fall (Aktenzeichen: [VI R 53/12](#)) nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich circa 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu.

Der BFH sah das anders und erklärte:

- Der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat.
- Die Kosten sind bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen, wenn das Ehepaar bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzt.

Im zweiten Fall (Aktenzeichen: [VI R 86/13](#)) hat der BFH darüber hinaus betont: Für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer muss feststehen, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Befindlichkeitsumfrage startet

Ab dem 25. April läuft die VAA- Befindlichkeitsumfrage 2017. Bis zum 19. Mai haben VAA- Mitglieder aus 24 Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie erneut Gelegenheit, ihre Befindlichkeit am Arbeitsplatz zu bewerten. Auf Basis der Antworten wird ein Ranking erstellt, das zunächst den Werksgruppenvorsitzenden der teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellt und im Anschluss durch den VAA veröffentlicht wird. Für die Aussagekraft der Umfrage ist eine möglichst hohe Teilnehmerzahl wichtig. Der VAA bittet deshalb alle angeschriebenen Mitglieder um ihre Teilnahme.

Veranstaltung bei Covestro im Juni

Unter dem Motto „Authentizität – Mythos oder Erfolgsgarant?“ findet am 12. Juni 2017 das zweite große Treffen des Frauennetzwerks [VAA connect](#) statt. Gastgeber ist die Covestro AG in Leverkusen. Die Veranstaltungsreihe „VAA connect – Frauen in Führung“ lädt vorrangig die weiblichen VAA- Mitglieder für das Netzwerktreffen ins Baykomm ein. Neben spannenden Vorträgen von Rainer Niermeyer, Dr. Martina Mronga und Doris Krüger erwarten die Gäste erneut der etablierte „Markt der Netzwerke“ mit zahlreichen Ausstellern sowie eine Podiumsdiskussion mit hochkarätigen Referenten. Die Moderation der Veranstaltung übernimmt Business Coach Dr. Julia Kropf. Anmeldeschluss ist der 19. Mai 2017.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Einführung in Jahresabschluss und Unternehmenskennzahlen](#)

Die Veranstaltung richtet sich an Führungskräfte, die in ihrer Funktion ein Grundverständnis für den Jahresabschluss, seine Aussagen und seine Analyse benötigen, dieses jedoch aufgrund eines fehlenden kaufmännischen Ausbildungshintergrunds nicht haben. Den Teilnehmern werden Grundlagen für das Lesen und Verstehen des Jahresabschlusses vermittelt. Dabei werden einzelne Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung inhaltlich erläutert sowie deren Analyse anhand typischer Kennzahlen (zum Beispiel EK- Quote, Anlagendeckung, Umsatzrentabilität, Cashflow) veranschaulicht. Das Seminar findet **am 23. Mai in Köln** statt.

www.fki-online.de

Termine

25.04.17, 14.00 Uhr – 27.04.17, 16.00 Uhr

Seminar für Betriebsräte

Referent: Malte Creutzfeldt, Stellvertretender Vorsitzender des 4. Senats des BAG
 Veranstalter: FKI – Führungskräfte Institut GmbH
 Ort: Hotel Zumnorde, Am Anger 50 – 51, 99084 Erfurt

03.05.2017, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Diskussionsveranstaltung „Die Währung der Betriebsräte: Vertrauen“

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen und Arbeitsgemeinschaft „VAA im IPH“
 Ort: Industriepark Höchst, G836, großer Konferenzraum 2. Etage. Um Anmeldung unter klemens.minn@minn-web.de wird gebeten.

12.05.17, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Sitzung des VAA- Vorstandes

Veranstalter: VAA
 Ort: Tagungshotel Lufthansa Seeheim, Lufthansaring 1, 64342 Seeheim- Jugenheim

12.05.17, 18.00 Uhr – 13.05.17, 13.00 Uhr

VAA- Delegiertentagung 2017

Veranstalter: VAA
 Ort: Tagungshotel Lufthansa Seeheim, Lufthansaring 1, 64342 Seeheim- Jugenheim

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

VAA Magazin erschienen

Die Aprilausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache PDF herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.